



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Reg-Nr.: 4.1.1.30 (Aaredelta am Bielersee)

3. November 2025

## **Revision Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» in den Gemeinden Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen - Öffentliche Auflage**

### **Erläuterungsbericht zu den Unterlagen und zum Vorgehen**

---

Die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) beabsichtigt die Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz». Die zwei Gebiete werden neu zum Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» zusammengefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 36-40 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG) und nach den Artikeln 7-10 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV).

### **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                  |           |
|-----------|----------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Ausgangslage</b>              | <b>2</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Zielsetzung</b>               | <b>3</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Flora, Fauna, Lebensräume</b> | <b>3</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Ist-Zustand</b>               | <b>5</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Inhalte der Revision</b>      | <b>7</b>  |
| <b>6.</b> | <b>Verfahrensschritte</b>        | <b>17</b> |
| <b>7.</b> | <b>Lokalisierung</b>             | <b>19</b> |
| <b>8.</b> | <b>Beilagen</b>                  | <b>20</b> |

## 1. Ausgangslage

Die ursprüngliche Unterschutzstellung des **Aaredeltas Hagneck** datiert auf das Jahr 1954. Der Schutzbeschluss ist seitdem nicht überarbeitet worden. Das Gebiet hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten insbesondere durch die Deltaentwicklung, den Neubau des Wasserkraftwerks und den aus diesem Anlass realisierten Aufwertungsmassnahmen stark verändert. Schilfröhrichte, Riedwiesen und Auenwaldbereiche, aber auch Kies- und Schlickbänke sowie weitläufige Flachwasserzonen prägen das Gebiet. Aufgrund dieser Veränderungen ist das Gebiet im Speziellen für brütende, rastende und überwinternde Vögel noch wertvoller geworden. Gleichzeitig haben über die letzten Jahre aber auch die Freizeitaktivitäten stark zugenommen. Die unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsansprüche (Natur, Freizeit, Kraftwerkbetrieb, Landwirtschaft) konkurrieren teilweise stark und treffen auf kleinem Raum aufeinander. Die gut 70-jährigen Schutzbestimmungen und die Gebietsabgrenzung sind angesichts dieser Situation nicht mehr zweckmässig und wenig geeignet, diese Konflikte naturverträglich zu ordnen.

Das Naturschutzgebiet **Seestrand Lüscherz** wurde 1959 unter Schutz gestellt und 1972 erweitert. Das Gebiet ist durch eine starke Freizeitnutzung, speziell im westlichen Teil des heutigen Schutzgebietsperimeters (Hafen, Promenade), geprägt. Der östlich des Dorfes gelegene Uferabschnitt zeichnet sich durch wertvolle Ufer- und Auenlebensräume aus.

Im Naturschutzgebiet **Aaredelta Hagneck** und im östlichen Teil des Naturschutzgebiets **Seestrand Lüscherz** bestehen diverse Biotope von nationaler Bedeutung (Auengebiet, Flachmoor, Wasser- und Zugvogelreservat). Die Inventarflächen reichen insbesondere im Mündungsdelta der Aare und in der östlichen Bucht (Täuffeler Ried) über den aktuellen Perimeter der Naturschutzgebiete hinaus, wodurch sich aus rechtlicher Sicht ein Vollzugsdefizit in Bezug auf die Umsetzung der nationalen Gesetzgebung ergibt. Denn die Kantone sind dazu verpflichtet, die Objekte der Bundesinventare grundeigentümerverbindlich zu sichern und ökologisch ausreichende Puffer auszuscheiden. Aufgrund des Kraftwerkneubaus und den damit zu erwartenden Veränderungen im Gebiet wurde mit der Revision der Schutzgebiete bis anhin zugewartet.

Im Gebiet kommen des Weiteren viele geschützte, gefährdete und national prioritäre Arten vor. Für diese Arten und deren langfristige Erhaltung ist das Gebiet ein wichtiger Lebensraum. Die Kantone haben gemäss Bundesgesetzgebung den Auftrag, dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.

### 1.1 Rechtsgrundlagen

#### *Bundesrecht*

|              |                                                                                                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SR 451.0     | Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966                                                      |
| SR 451.1     | Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991                                                     |
| SR 451.31    | Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992                 |
| SR 451.33    | Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994            |
| SR 922.0     | Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986           |
| SR 922.01    | Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988      |
| SR 922.32    | Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 |
| SR 923.0     | Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991                                                                   |
| SR 923.01    | Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993                                               |
| SR 747.201   | Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975                                                         |
| SR 747.201.1 | Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) vom 8. November 1978                                  |

### *Kantonales Recht*

|               |                                                                                                       |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BSG 426.11    | Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992                                                      |
| BSG 426.111   | Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993                                                   |
| BSG 704.1     | Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG) vom 06. Juni 1982                    |
| BSG 704.111   | See- und Flusssuferverordnung (SFV) vom 29. Juni 1983                                                 |
| BSG 751.11    | Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989               |
| BSG 922.11    | Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) vom 25. März 2002                                           |
| BSG 922.111   | Jagdverordnung (JaV) vom 26. Februar 2003                                                             |
| BSG 923.11    | Fischereigesetz (FiG) vom 21. Juni 1995                                                               |
| BSG 923.111   | Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20. September 1995                                            |
| BSG 923.111.1 | Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) vom 22. September 1995                                 |
| BSG 767.1     | Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz) vom 19. Februar 1990 |
| BSG 767.11    | Dekret über die Beschränkung der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret) vom 18. Dezember 1991               |

## **2. Zielsetzung**

Die Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» hat zum Ziel, die vorhandenen Naturwerte angemessen zu schützen und den gesetzlichen Auftrag zum Vollzug der Auenverordnung, der Flachmoorverordnung und des Artenschutzes zu erfüllen.

Mit dem neuen Schutzbeschluss zum Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» setzt der Kanton die Vorgaben des Bundes zur grundeigentümergebundenen Sicherung der Inventarobjekte sowie deren aus ökologischer Sicht notwendigen Pufferzonen um. Weiter setzt der Kanton durch die Revision die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt um, indem die für die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten nötigen Lebensräume besser geschützt werden. Weiter bezweckt die Revision insbesondere auch die Entschärfung des Konflikts zwischen Freizeitnutzung und Naturschutz, da im Gebiet viele störungsanfällige Vogelarten vorkommen. Durch den neuen Schutzbeschluss wird sichergestellt, dass die vielseitige Freizeitnutzung im Gebiet in Zukunft im Einklang mit den Schutzzielen der Auenverordnung, der Flachmoorverordnung und des Artenschutzes stehen.

## **3. Flora, Fauna, Lebensräume**

### **Flora und Fauna**

Eine Datenbankabfrage bei den schweizerischen Datenzentren (2021) sowie die Erhebungen für die Wirkungskontrolle anlässlich des Kraftwerkneubaus (*prona AG* 2018 und 2021) zeigen auf, dass im Gebiet zahlreiche seltene und gefährdete Arten aus fast allen Artengruppen vorhanden sind. Die nachfolgend genannten Artzahlen beinhalten nur die gefährdeten Arten (*Rote Liste VU = verletzlich/gefährdet, EN = stark gefährdet oder CR = vom Aussterben bedroht*): **29 Pflanzenarten** (z.B. Nadel-Sumpfbinsen, Lachenals Rebendolde, Hohes Veilchen; **22 Brutvogelarten** (z.B. Flussregenpfeifer, Zwergdommel, Schnatterente, Löffelente); **10 Pilzarten**, **5 Amphibienarten** (z.B. Gelbbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch); **2 Reptilienarten** (Barrenringelnatter, Zauneidechse); **5 Muschel- / Schneckenarten** (z.B. Flache Teichmuschel, Sumpf-Windelschnecke), **1 Krebsart** (Dohlenkrebs), **7 Käferarten** (z.B. *Chlaenius tristis*, *Acupalpus maculatus*), **6 Heuschreckenarten** (z.B. Sumpfschrecke, Blauflügelige Sand-schrecke), **1 Schmetterlingsart** (Dunkler Moorbläuling) und **2 Säugetierarten** (Haselmaus, Feldhase). Viele Fundmeldungen befinden sich innerhalb der Naturschutzgebietsperimeter oder eines Inventarobjekts (Aue, Flachmoor, Wasser- und Zugvogelreservat). Entlang des regionalen Wildwechselkorridors wurden

zudem zahlreiche weitere, nicht gefährdete Säugetierarten gemeldet. Das Gebiet ist des Weiteren ein bedeutender Lebensraum und Vernetzungskorridor für eine Vielzahl von national prioritären Fischarten.

### **Bedeutung des Aaredeltas für die Vögel**

Gemäss einem Gutachten der Vogelwarte Sempach (siehe Beilage), welches 2021 im Auftrag der Abteilung Naturförderung erstellt wurde, ist der Bereich um das Mündungsdelta der Aare von grosser Bedeutung für überwinternde Wasservögel, aber auch für rastende Watvögel und für Brutvögel. Trotz der aktuell sehr hohen Störungsintensität werden von einigen Arten die Kriterien für national bedeutende Rastbestände erreicht. Mit 32 feuchtgebietsbewohnenden Arten ist ein Grossteil der Schweizer Brutvögel dieses Habitats im Gebiet des Aaredeltas vertreten. Der Grossteil betrifft Röhricht bewohnende Arten. Doch mit dem Flussregenpfeifer ist auch eine kiesbankbrütende, national prioritäre Vogelart vertreten, die in den letzten Jahren im Bereich des Mündungsdeltas mehrfach Brutversuche unternommen hat. Im ganzen Mittelland sind für den Flussregenpfeifer geeignete Brutgebiete sehr selten geworden. Ebenso vertreten im Hagneckdelta ist der Flusssuferläufer. Diese stark gefährdete Art zählt in der Schweiz nur noch 70-90 Brutpaare.

Und auch die Flussseseschwalbe kommt im Gebiet vor. Ihr Bestand hat sich in der Schweiz gemäss Vogelwarte in den letzten Jahren etwas erholt und beträgt dank verschiedener Fördermassnahmen nun wieder etwas mehr als 400 Brutpaare, nachdem die Bestände durch die Verluste von natürlichen Brutplätzen (insbesondere aufgrund von Gewässerkorrekturen) stark zurückgegangen waren. Im Aaredelta konnte 2023 ein Brutversuch dieser Art beobachtet werden. Aufgrund eines direkten Störungsereignisses durch Betreten der Kiesinsel wurde das Nest jedoch aufgegeben.

Anhand dieser drei Beispiele wird die Wichtigkeit eines naturnahen und von schädlichen Störungen möglichst geschützten Lebensraums, wie er im Aaredelta noch vorhanden ist, deutlich.

### **Fischereiliche Bedeutung**

Das Mündungsdelta der Aare am Bielersee ist aus fischereilicher Sicht von grosser Bedeutung. Es handelt sich um eines der arten- und individuenreichsten Fischgewässer im Kanton. Wo grosse Flüsse in Seen münden, ist das Nahrungsangebot aufgrund der eingeschwemmten Nährstoffe besonders üppig. Durch die abgelagerten Sedimente kommt es zur Bildung von Flachwasserzonen, die sich im Sommer früher erwärmen, Substrat für Wasserpflanzen wie Schilfflächen bilden und damit als Lebensraum für Jungfische und Karpfenartige attraktiv werden. Zudem ziehen hohe Fischdichten Raubfische wie Seeforellen, Hechte, Zander und Welse an. Die sich kleinräumig ändernden Strömungsbedingungen im Delta fördern das Zusammenleben von Fischarten mit unterschiedlichen Lebensraum- und Laichplatzansprüchen. So begünstigen Abschnitte mit Flusscharakter Barben, Bach- und Seeforellen, Äschen sowie Schneider. Je mehr sich die Fliessgeschwindigkeit im Mündungsbereich abschwächt, umso attraktiver wird der Lebensraum für die seetypischen Arten Egli, Hecht, Felchen, Zander, Wels und Weissfische. Insgesamt kommen über 35 Arten vor. Darunter auch zehn gemäss Roter Liste gefährdete Arten, wie Seeforelle, Äsche, Bitterling, Nase, Schneider oder Bachneunauge.

Es handelt sich um äusserst ertragreiche und attraktive Fanggebiete für die Berufs- und Angelfischerei. Die vorwiegend befischten Arten sind Felchen, Egli, Hecht, Zander und Wels, die sich je nach Jahreszeit in unterschiedlicher Wassertiefe und mit unterschiedlichen Techniken fangen lassen. Mit dem Neubau des Wasserkraftwerks Hagneck wurde der ausserordentlichen aquatischen Bedeutung des Gebiets Rechnung getragen. Ein grosszügiges neues Umgehungsgerinne verbindet den See mit dem Aare-Hagneckkanal und der Unterwasserkanal des alten Kraftwerks wurde vollständig revitalisiert. Der aquatische Lebensraum wurde gestärkt und die Durchwanderbarkeit für die Fische zwischen See und Fliessgewässer wiederhergestellt. Innerhalb eines Jahres wurden 45'000 Fische und 27 Fischarten beim Fischaufstieg gezählt (gemäss Wirkungskontrolle neues Umgehungsgerinne Wasserkraftwerk Hagneck). Die ausserordentliche fischereiliche Bedeutung des Gebiets als Wanderkorridor und Verbindung zwischen dem Seelebensraum und dem längsten Fliessgewässersystem der Schweiz wird durch ein Fischschongebiet von ca. 200 bzw. 400 m Unterstrom und rund 700 m Oberstrom des WKW Hagneck Rechnung getragen.

## 4. Ist-Zustand

### 4.1 Kantonale Schutzgebiete und Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung

Im betrachteten Perimeter befinden sich die zwei kantonalen Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» und mehrere Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung (vgl. Abbildung 1 sowie separater Plan «Hinweisplan 1 für die öffentliche Auflage».

Im Naturschutzgebiet **Seestrand Lüscherz** sind «jegliche Veränderungen des natürlichen Zustands untersagt». Die Schutzbestimmungen verbieten unter anderem auch das Befahren der Seefläche mit Motorbooten, das Zelten, das Anzünden von Feuern und das Baden (ausser an hierfür bezeichneten Plätzen). Im Naturschutzgebiet **Aaredelta Hagneck** sind mit Ausnahme des Befahrens der Seefläche ähnliche Schutzbestimmungen erlassen. Erlaubt ist das Baden, Zelten und Anzünden von Feuern im Bereich westlich des Aarekanals im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin (BKW Energie AG, Bern).

Die aktuell geltenden Schutzbeschlüsse sowie Schutzpläne stehen auf dem Geoportal des Kantons Bern (Naturschutzkarte) oder auf der Website «Naturschutzgebiete Kanton Bern» zum Download zur Verfügung ([www.be.ch/naturschutzgebiete](http://www.be.ch/naturschutzgebiete)).

In den Inventarobjekten gelten die Schutzziele und Bestimmungen gemäss der Auenverordnung, der Flachmoorverordnung und der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (allesamt Bundesverordnungen) sowie die Rahmenbedingungen des Sachplans Biodiversität des Kantons Bern.

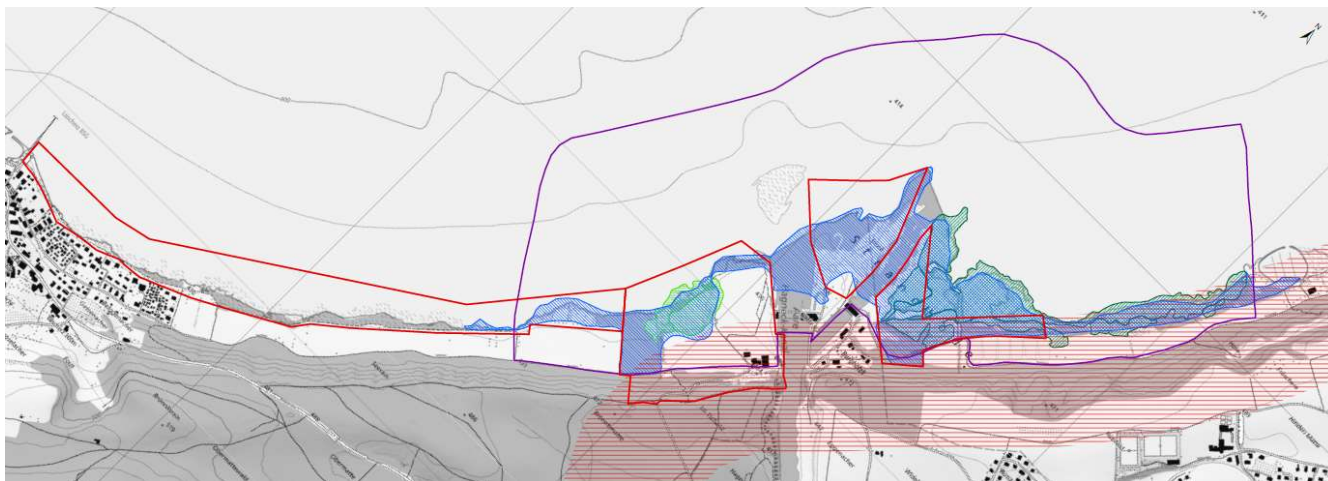


Abbildung 1: **Rot umrandet:** Bestehende Schutzgebiete Seestrand Lüscherz und Aaredelta Hagneck / **Violett umrandet:** Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung / **Blau schraffiert:** Auengebiet national / **Dunkelgrün schraffiert:** Flachmoor national / **Hellgrün schraffiert:** Feuchtgebiet regional / **Rot schraffiert:** Wildwechselkorridor regional.

### 4.2 Wasserkraftwerk Hagneck

Im Rahmen des Neubaus des Wasserkraftwerks Hagneck wurde in den Auenperimeter eingegriffen. Als ökologischer Ersatz für diesen Eingriff wurden Massnahmen im Unterwasserkanal und weitere Lebensraumaufwertungen in der Umgebung des Kraftwerks umgesetzt. Damit konnten folgende Lebensräume geschaffen werden: Magerwiesen, Ruderalflächen, Auen, Trockenstandorte, Weiher mit wechsellückigen Standorten. Seit 2016 ist die Parzelle Hagneck Nr. 48 nördlich und östlich des Wehrs mit einem richterlichen Verbot (Betreten und Befahren) belegt, insbesondere damit der Fischeaufstieg und weitere sensible Bereiche geschützt werden. Ebenso sind die früheren Bootsplätze im Unterwasserkanal aufgehoben und in den Hafen Täuffelen verlegt worden.

### 4.3 Kommunale Planungen

**Lüscherz:** Im aktuell gültigen kommunalen Uferschutzplan (USP) sind Uferschutzzonen, Landschaftsschutzgebiete, Freiflächen und Uferwege definiert. Durch die im Zuge der Revision vorgesehene Verkleinerung des Schutzgebiets im Bereich der Siedlung werden in der Folge raumplanerische Festlegungen für einzelne Uferabschnitte fehlen, was eine Überarbeitung des Uferschutzplanes erforderlich macht.

**Hagneck:** Der kommunale Uferschutzplan wird durch die Revision der Schutzgebiete geringfügig tangiert: Das im USP als hinweisend dargestellte Naturschutzgebiet müsste im Rahmen einer nächsten Revision der Uferschutzplanung entsprechend dem neuen Perimeter dargestellt werden. Ebenfalls wäre in den Überbauungsvorschriften der neue Schutzbeschluss zu erwähnen.

**Täuffelen-Gerolfingen:** Die Revision der Uferschutzplanung wurde in den vergangenen Jahren gestartet, nach der öffentlichen Mitwirkung jedoch vorläufig sistiert. Die Revision der Schutzgebiete wird eine Überarbeitung des Uferschutzplanes (Stand Mitwirkung) im Bereich der Freifläche Gewässer G1 (Badezone westlich des Hafens) ebenfalls erforderlich machen, da sich diese mit dem neuen Naturschutzgebietsperimeter, dem Auenobjekt, dem Flachmoorobjekt und dem Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats überschneidet. Ebenfalls wären der Perimeter des revidierten Naturschutzgebietes im Uferschutzplan darzustellen und die dazugehörigen Überbauungsvorschriften anzupassen.

### 4.4 Landwirtschaftliche Nutzung und Fruchtfolgeflächen

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind grossmehrheitlich als Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes angemeldet. Teilweise bestehen Artenschutzverträge zwischen den Bewirtschaftern und der Abteilung Naturförderung zur Förderung des Dunklen Moorbläulings – einer vom Aussterben bedrohten Schmetterlingsart – und zur Förderung von Amphibien und Feuchtgebiets-Vegetation. Schon seit 1997 (Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen) und 1998 (Gemeinde Lüscherz) bestehen aufgrund der kommunalen Uferschutzplanungen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung. So müssen die Strandböden als extensives Dauergrünland bewirtschaftet werden und der Einsatz von Pestiziden sowie das Ausbringen von Düngern ist untersagt. Die meisten der Flächen im Schutzgebiet sind deshalb als BFF angemeldet und die betreffenden Bewirtschafter erhalten entsprechende Direktzahlungsbeiträge. Ausgenommen davon ist das Grundstück Nr. 35 (Lüscherz), auf welchem die Einschränkungen gemäss Uferschutzplanung der Gemeinde Lüscherz nicht gelten. Dieses Grundstück wird denn auch grösstenteils intensiv bewirtschaftet. Ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist im Inventar der Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern (FFF) erfasst.

### 4.5 Wald

Im Gebiet sind Waldflächen vorhanden. Dabei handelt es sich grösstenteils um Auenwald. Ein grosser Teil davon liegt im Auengebiet von nationaler Bedeutung und ist gleichzeitig als Objekt des kantonalen Waldnatur-Inventars (WNI) erfasst. Bei den Waldflächen in den Schutzgebieten handelt es sich ausschliesslich um Standorte mit einem grossen ökologischen Wert.

### 4.6 Bestehende Bauten und Anlagen

In den bisherigen Schutzgebieten, wie auch im neuen Schutzgebiet bestehen verschiedene Bauten und Anlagen. Namentlich die Folgenden: Ufersicherungen, Teiche, die ehemals zur Aufzucht von Hechten genutzt wurden und heute der Förderung von Amphibien, Libellen und seltenen Pflanzenarten dienen, Wege (inkl. Brücke über den Auslauf des Länggrabe), Schwemmholzsperrre, Entwässerungsgräben, Stromverteilnetz der BKW.

## 5. Inhalte der Revision

### 5.1 Durchgeführte Vorarbeiten

#### Vorgespräche

2021 wurden die Revisionen beider Schutzgebiete koordiniert angegangen. Bevor das offizielle Verfahren gestartet wurde, fanden Gespräche zwischen dem Kanton, den betroffenen Grundeigentümern und Gemeinden statt. Der erste Entwurf des revidierten Naturschutzgebiets **Aaredelta Hagneck** sah eine Abgrenzung unter Einbezug aller Flachwasserbereiche mit Ausnahme eines Schifffahrtskorridors in der Mitte des Deltas vor. Freizeitaktivitäten wie Baden und Ankern vor der Insel wie auch am Ufer wurden in den Bestimmungen untersagt. Der erste Entwurf wurde von den Gemeinden und Grundeigentümern allgemein abgelehnt.

Aus diesem Grunde wurde der Schutzgebietsperimeter Aaredelta Hagneck in einem zweiten Entwurf für die Einholung der Mitberichte der kantonalen Amts- und Fachstellen sowie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) überarbeitet und seeseitig verkleinert. Dieser Entwurf zur Einholung der Mitberichte (Ämterkonsultation) enthielt im westlichen Bereich des Mündungsdeltas einen Badeplatz. Weiter wurde der Weg am Fuss des Hangwalds in den Schutzgebietsperimeter integriert.

Der erste Vorschlag zur Verkleinerung des bestehenden Schutzgebiets **Seestrand Lüscherz** wurde von der betroffenen Gemeinde (Lüscherz) und den Grundeigentümern begrüsst. Die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat unterzogen den ersten Perimetervorschlag nach der Besprechung nochmals einer kritischen fachlichen Prüfung und kamen zum Schluss, dass hinsichtlich Erreichung der Schutzziele und abgestützt auf das Gutachten der Vogelwarte (siehe Beilage) eine seeseitige Vergrösserung notwendig ist. Der Perimeter wurde für die Mitberichtsphase deshalb entsprechend angepasst.

#### Mitberichtsphase

Zu den Entwürfen der Schutzgebietsperimeter sowie der Schutzbeschlüsse gaben diverse kantonale Amts- und Fachstellen<sup>1</sup> sowie das BAFU eine Stellungnahme ab.

Aufgrund der Anregungen und Hinweise aus den Mitberichten bestätigte sich, dass die verschiedenen Interessen insbesondere im Aaredelta Hagneck stark voneinander abweichen und sich teilweise sogar widersprechen: Zum Beispiel beantragte das BAFU, dass auf den bei der Aaremündung vorgesehenen Badeplatz zu verzichten sei und sich der Schutzgebietsperimeter an den Grenzen des Wasser- und Zugvogelreservats orientieren und wesentlich vergrössert werden sollte, während das kantonale Fischereinspektorat beantragte, den seeseitig vorgeschlagenen Perimeter zu verkleinern.

Die Abteilung Regionalplanung des Amts für Gemeinden und Raumordnung wies darauf hin, dass gemäss *See- und Flussuferrichtplan Teilregion Biel-Seeland* für den verbesserten Schutz des ökologisch sehr wertvollen Gebiets (Uferzone des bestehenden Naturschutzgebietes) bestehende Wege, Pfade und Badeplätze aufgehoben werden sollten und dass dies im kantonalen See- und Flussuferrichtplan von 1985 bereits so festgehalten wurde.

1

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung; Fachbericht Raumplanung und Landschaft  
Amt für Kultur, Archäologischer Dienst; Stellungnahme Archäologie  
Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Mittelland; Stellungnahme des Amts für Wald und Naturgefahren  
Amt für Wasser und Abfall, Gewässerregulierung; Stellungnahme Fachbereich Juragewässerkorrektion  
Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht AWA  
Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden; Fachbericht Bodenschutz & Fruchtfolgeflächen  
Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereinspektorat; Fachbericht Fischerei  
Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat; Stellungnahme JI  
Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Seeland-Berner Jura; Stellungnahme Seepolizei Fachstelle Nord  
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Mitbericht Schifffahrt

Aufgrund der sich gegenseitig widersprechenden Stellungnahmen konnten bei der Überarbeitung der Schutzpläne und Schutzbeschlüsse für die öffentliche Mitwirkung nicht alle Anträge berücksichtigt werden. Es wurde deshalb versucht, einen Mittelweg in Richtung einer Kompromisslösung zu finden.

## **Öffentliche Mitwirkung**

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) legte der Bevölkerung die revidierten Schutzpläne und Schutzbeschlüsse der beiden Gebiete «Aaredelta Hagneck» und «See-strand Lüscherz» vom 6. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024 zur Mitwirkung vor. Begleitend fanden am 16. Dezember 2023 in den jeweiligen Uferabschnitten öffentliche Begehungen statt, an welchen die Inhalte der Revisionen erläutert wurden. Weiter fanden am 16. und 17. Januar 2024 in Hagneck zwei öffentliche Sprechstunden statt.

An der öffentlichen Mitwirkung beteiligten sich insgesamt 122 Personen, Organisationen (Verbände, Vereine, Parteien) und Gemeinden (Einwohner- und Burgergemeinden). Grundsätzlich zeigten die Mitwirkungseingaben ein sehr kontroverses Bild. Die Revision beider Gebiete wurde dabei grossmehrheitlich eher abgelehnt oder kritisch beurteilt, aber mit gänzlich unterschiedlichen Begründungen: Den einen geht die Revision zu wenig weit (zu wenig Naturschutz), den anderen zu weit (zu viel Naturschutz). Detaillierte Informationen zu den Eingaben sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen. Dieser wurde den Mitwirkenden anfangs November 2024 zugestellt und liegt dem Dossier zur öffentlichen Auflage hinweisend bei (siehe Beilage). Die öffentliche Mitwirkung stellte im Rahmen des Verfahrens eine Zwischentappe dar. Die Abteilung Naturförderung signalisierte nach der Mitwirkung, mit den betroffenen Gemeinden und Verbänden weiterhin im Dialog zu bleiben und basierend auf den Gesprächen und den Mitwirkungseingaben Anpassungen am Dossier zu prüfen.

## **Informationsanlässe, Runder Tisch, Gespräche etc.**

Aufgrund der zahlreichen kritischen Mitwirkungseingaben beschloss die Abteilung Naturförderung, vor der Überarbeitung des Dossiers die Information der Bevölkerung und den Dialog zu intensivieren, um die Inhalte der Revision konsensfähig weiterentwickeln zu können. Diese Phase beinhaltete folgende Schritte:

- Austausch/Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden Mörigen, Täuffelen, Hagneck u. Lüscherz, der ANF sowie Regierungsstatthalterinnen Stebler u. Steck und seeland.biel/bienne (14.03.2024)
- Austausch/Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzorganisationen CEPOB, BirdLife Schweiz, BirdLife Bern, Netzwerk Bielersee, Pro Natura Bern und der ANF (29.04.2024)
- Austausch/Besprechung zwischen der BKW und der ANF (30.09.2024)
- Austausch/Besprechung zwischen der BKW, dem Pächter des Landwirtschaftsbetriebs und der ANF (03.10.2024)
- Versand Mitwirkungsbericht (06.11.2024)
- Umfassende Informationen zur Schutzgebietsrevision und zur allgemeinen Situation betreffend Naturschutzgebiete am Bielersee und diesbezüglichem Handlungsbedarf auf der Kantonswebsite (30.12.2024)
- Medienanlass vor Ort im Aaredelta Hagneck (05.01.2025)
- Informationsanlass für Gemeinden und Organisationen in Biel (13.03.2025)
- Persönliches Gespräch zwischen Gemeindepräsident Täuffelen-Gerolfingen und dem Abteilungsleiter ANF (02.04.2025)
- Austausch Gemeinde Hagneck und ANF betreffend zukünftige Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet (16.04.2025)
- Information des Verbands Seeländischer Fischereivereine durch die ANF anlässlich Präsidentenkonferenz des Verbands Seeländischer Fischereivereine (23.04.2025)

- Runder Tisch unter Moderation der Regierungsstatthalterinnen Stebler und Steck mit den Gemeinden Mörigen, Täuffelen-Gerolfingen, Hagneck, Lüscherz), Schutz- und Nutzerorganisationen, IG Südufer seeland.biel/bienne, Bürgergemeinden Lüscherz und Täuffelen-Gerolfingen und ANF (13.05.2025)
- Besprechung zwischen Vogelschutzverein CEPOB und ANF zur Weiterentwicklung von möglichen Varianten (06.06.2025)
- Besprechung mit Landwirtschaftsbetrieb (Pächter BKW) vor Ort beim Aaredelta (25.6.2025)
- Austausch zwischen Gemeinde Hagneck und ANF vor Ort im Aaredelta. Vorstellen der weiterentwickelten Varianten (25.06.2025)
- Austausch zwischen Netzwerk Bielersee und ANF. Vorstellen der weiterentwickelten Varianten, online (25.06.2025)
- Besprechung zwischen Fischereiinspektorat und ANF in Münsingen (14.8.2025)
- Besprechung zwischen Pro Natura, BirdLife Schweiz, BirdLife Bern, CEPOB und ANF vor Ort beim Aaredelta (22.8.2025)
- Besprechung zwischen Gemeinde Hagneck, IG Südufer und ANF vor Ort beim Aaredelta (22.8.2025)
- Besprechung zwischen Verband Seeländischer Fischereivereine und ANF in Lyss (9.9.2025)
- Besprechung definitive Variante zwischen Pro Natura Bern, BirdLife Bern und ANF in Bern (13.10.2025)
- Besprechung definitive Variante zwischen Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen, Hagneck und Lüscherz, sowie den Bürgergemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Lüscherz, der IG Südufer und der ANF (16.10.2025)
- Besprechung definitive Variante zwischen Berufsfischerverband Bielersee, Fischereiinspektorat und ANF in Münsingen (21.10.2025)
- Besprechung definitive Variante zwischen Pro Natura Bern, BirdLife Schweiz, BirdLife Bern und ANF, online (23.10.2025)
- Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung durch die ANF in Nidau (17.11.2025)

Die zahlreichen bilateralen Gespräche und Schlussbesprechungen mit Gemeinden, Schutzorganisationen, Vereinen, Grundeigentümern, Pächter, kantonalen Fachstellen etc. führten zur nun vorliegenden Variante für die öffentliche Auflage, welche die verschiedenen Ansprüche bestmöglich vereint.

## 5.2 Erläuterung Schutzplan und Schutzbestimmungen

Die heutigen zwei Naturschutzgebiete («Seestrand Lüscherz» und «Aaredelta Hagneck») werden zu einem neuen **Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee»** zusammengeführt. Die aktuell zwei Schutzbeschlüsse werden somit durch einen einzigen neuen Schutzbeschluss abgelöst.

Dies entgegen der im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung aufgelegten Pläne und Beschlüsse. Von der ursprünglich geplanten separaten Weiterführung beider Naturschutzgebiete wird abgewichen. Dies, weil die auf Stufe öffentliche Mitwirkung geplanten Lücken zwischen den beiden Schutzgebieten und Schutzgebietsteilen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben (*grundeigentümerverbindliche Sicherung des Auengebiets von nationaler Bedeutung inkl. des aus ökologischer Sicht notwendigen Puffers*) in das Naturschutzgebiet integriert werden müssen. Weiter ist in diesem Zusammenhang anzuführen, dass die geschützten und schützenswerten Lebensräume beider Gebiete miteinander eng verzahnt sind und sich das in den beiden Gebieten vorkommende Spektrum an seltenen und gefährdeten Arten inklusive ihrer Lebensraumansprüche gleicht. Somit muss auch hinsichtlich der Schutzvorschriften keine wesentliche Unterscheidung gemacht werden, die eine Weiterführung von zwei verschiedenen Naturschutzgebieten erforderlich machen würde. Auch für die zukünftige Vollzugsarbeit und gegenüber Dritten stellt die Zusammenführung der Schutzgebiete eine Vereinfachung dar, da nicht mehr zwei Gebiete mit unterschiedlichen Regeln aneinandergrenzen, sondern im ganzen Gebiet die gleichen Regeln gelten.

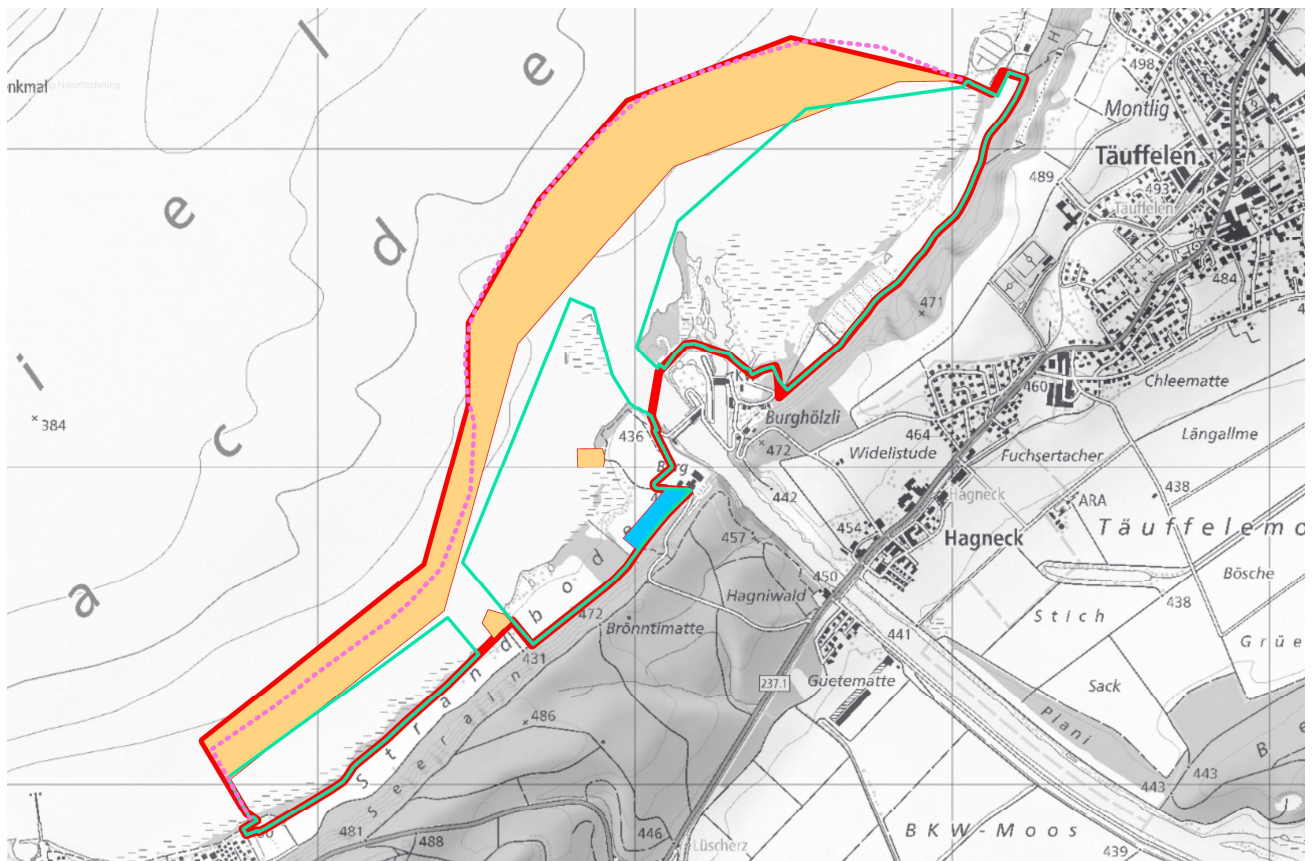


Abbildung 2: **Rot:** Grenze des Naturschutzgebiets «Aaredelta am Bielersee» / **Orange:** Zonen A, B1 und B2 mit saisonal weiterhin möglicher Freizeitnutzung / **Blau:** Zone C mit Spezialregelung für die Landwirtschaft / **Grün:** Schutzgebietsgrenzen gemäss öffentlicher Mitwirkung 2023 / **Rosa, gestrichelt:** Minimaler Störungspuffer gemäss Gutachten Vogelwarte Sempach

Das Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» weist eine Gesamtgrösse von 199.5 Hektaren auf. Es enthält spezielle Zonen (A, B1, B2), in denen bestimmte Freizeitaktivitäten saisonal (1. Juni bis 30. September) erlaubt sind (vgl. Schutzbeschluss).

Das Schutzgebiet schliesst das Mündungsdelta der Aare, die Kiesinsel und die vorgelagerte Seefläche mit ein. Östlich des Deltas weist die seeseitige Schutzgebietsgrenze einen Abstand von 300 bis 650 Metern zur Uferlinie, respektive zu den Schilfbeständen auf. Westlich des Deltas beträgt der Abstand der seeseitigen Schutzgebietsgrenze 300 bis 450 Meter zur Uferlinie, respektive zu den Schilfbeständen. Die Zone A, in welcher bestimmte Freizeitaktivitäten saisonal erlaubt sind, weist eine Ausdehnung von ca. 50 bis 250 Metern auf.

Die Seepromenade Lüscherz, ab Beginn des Siedlungsgebiets bis zum Hafen Lüscherz, liegt neu ausserhalb des Schutzgebiets. Das Naturschutzgebiet beginnt somit erst ab dem östlichen Siedlungsrand und schliesst den bestehenden Uferweg und den Uferwald mit ein. Ab dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz beinhaltet es in östlicher Richtung den Strandboden, den Fahrweg und die entlang des Hangfusses verlaufenden Entwässerungsgräben, die ein wichtiges Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke sind. Die auf Stufe Mitwirkung vorgeschlagene Lücke zwischen den beiden ursprünglichen Schutzgebieten wird geschlossen und das Ufer sowie die Seefläche beim Lagerplatz Lüscherz in das Schutzgebiet integriert. Der Lagerplatz an sich liegt weiterhin ausserhalb des Naturschutzgebiets. Im Mündungsdelta liegt der Bereich des Kraftwerkes und das Umgehungsgerinne für die Fische ausserhalb des Schutzgebietsperimeters. Östlich des Deltas werden der Unterwasserkanal, der Strandboden Täuffelen (inkl. der ehemaligen Hechteiche), der Fahrweg und die entlang des Hangfusses verlaufenden Entwässerungsgräben, ebenfalls wichtige Fortpflanzungsgewässer der Gelbbauchunke, sowie die Täuffeler Bucht ins Schutzgebiet integriert.

Der revidierte Perimeter sowie die Schutzbestimmungen des zukünftigen Naturschutzgebiets «Aaredelta am Bielersee» stellen weiterhin einen Kompromiss dar. Dieser berücksichtigt die divergierenden Interessen so gut wie möglich. Die Kompromisslösung beinhaltet unter anderem folgende Elemente:

- **Vergrößerung Schutzgebietsperimeter:** Die Abteilung Naturförderung hat im Anschluss an die Mitwirkung nochmals geprüft, welcher Perimeter nötig ist, um die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Störungspuffer, insbesondere für die vorkommenden Vogelarten, gewährleisten zu können. Sie ist zum Schluss gekommen, dass der Perimeter gemäss Stufe Mitwirkung aus rechtlicher Sicht nicht ausreichend gross bemessen wurde und entsprechend vergrößert werden musste. Eine weitere Reduzierung des Perimeters zugunsten der Freizeitnutzung war daher ausgeschlossen. Auch die Integration des Ufers und der Seefläche angrenzend an den Lagerplatz Lüscherz wurde noch einmal überprüft. Aufgrund des Auengebiets von nationaler Bedeutung und der Lage im Wasser- und Zugvogelreservat musste diese Fläche ins Schutzgebiet integriert werden.
- **Seeseitiger Schutzgebietsperimeter:** Der seeseitige Schutzgebietsperimeter enthält einen Bereich (Zone A), in dem bestimmte Freizeitaktivitäten weiterhin erlaubt sind. Vom 1. Juni bis 30. September gelten für diese Zone von den generellen Schutzvorschriften abweichende Bestimmungen. Somit steht die Zone A in diesem Zeitfenster für gewisse Arten der Freizeitnutzung wie z.B. das Baden, sowie das Befahren, Ankern und der Aufenthalt mit Booten, Schlauchbooten, Kajaks und Kanus weiterhin zur Verfügung. Generell untersagt ist auch in Zone A die Benützung von SUP- und Surf-Brettern (inkl. Wingfoil, E-Foil und Pumpfoil), Drachensegelbrettern (Kitesurfing) und anderen Spiel- und Sportgeräten mit ähnlichen Störungswirkungen auf die Fauna. Ausserhalb dieses Zeitfensters ist das Eindringen in die Zone A zum Schutz der störungsanfälligen Vögel untersagt. Besonders störungsanfällig sind Wasservögel in drei Phasen des Jahres: in der Brutzeit (je nach Art zwischen März und September), in der Zeit der Grossgefiedermauser (direkt nach der Brutzeit) und im Winter (sehr knappe Energiereserven bei Kälte). Bei Watvögeln sind in diesen Gebieten das Frühjahr (März bis Mai), die Brutzeit, sowie der Herbst (August bis Oktober) massgebend. Aufgrund der schweizweit grossen Bedeutung des Gebiets für überwinternde und ziehende Vögel muss in der Jahreszeit, in der diese Arten am störungsanfälligsten sind, ein wesentlich grösserer Störungspuffer vorgesehen werden. Werden alle diese für die Vögel relevanten Phasen berücksichtigt, bleibt streng genommen kein Zeitfenster übrig, in welchem keine Vogelart störungsanfällig ist. Als Kompromiss wurde daher das Zeitfenster in welchem bestimmte Freizeitnutzungen möglich sind, auf 1. Juni bis 30. September festgelegt – die Zeit, in welcher die Störungen der Vogelwelt im Vergleich zu anderen Jahreszeiten etwas geringer und das Bedürfnis für Freizeitaktivitäten im Gebiet am grössten ist.
- **Zone B1 für den Bereich des heutigen Bade- und Zeltplatzes.** Im Bereich des heutigen Bade- und Zeltplatzes auf der Parzelle Lüscherz Nr. 35 wird eine Zone (B1) ausgeschieden. Innerhalb dieser Zone ist vom 1. Juni bis 30. September die Nutzung zum Baden, Schwimmen und der Aufenthalt gestattet. Ausserhalb dieses Zeitfensters gilt in der ganzen Zone B1 ein absolutes Betretverbot. Die mit dieser Nutzung einhergehende Störung ist in diesem Bereich aus Sicht der Abteilung Naturförderung bei gleichzeitiger saisonaler Beschränkung und Begrenzung der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten vertretbar.
- **Zone B2 für den Bereich angrenzend an den Lagerplatz:** Im Bereich des Lagerplatzes im Eigentum der Burgergemeinde Lüscherz wird im Naturschutzgebiet eine Zone B2 geschaffen. Innerhalb dieser Zone ist vom 1. Juni bis 30. September das Baden, Schwimmen und der Aufenthalt gestattet. Ausserhalb dieses Zeitfensters gilt für den See ein Betretverbot. An Land ist das Betreten, der Aufenthalt und die Benützung der Feuerstelle ganzjährig erlaubt.
- **Schiffbarkeit Aare-Bielersee für Boote, die mindestens 50kg wiegen:** Der befahrbare Korridor beim Kraftwerk ist neu in das Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» integriert. Die durchgängige Schiffbarkeit ist gemäss Schutzbeschluss nach wie vor gewährleistet, sie gilt jedoch nur für Boote. Kleinboote (< 50kg Leergewicht), sowie Spiel- und Sportgeräte sind nicht zugelassen.

- **Befahren der Wasserflächen im Schutzgebiet für behördliche Fahrten und Arbeiten:** Im neuen Naturschutzgebiet ist dies für Fahrten, die im Zusammenhang mit Schwemmholzräumungen und Bergungsarbeiten stehen, weiterhin gewährleistet.
- **Entlassung der Seepromenade Lüscherz aus dem Schutzgebiet:** Hier liegt der Fokus auf der Entflechtung der Schutz- und Nutzungsinteressen. Der direkt an den Hafen und die Siedlung grenzende Uferabschnitt wird aus dem Naturschutzgebiet entlassen, da hier die Freizeitnutzung sehr intensiv ist und zusätzliche Einschränkungen aufgrund der vielen bestehenden Bootsstege und den direkt an das Ufer anschliessenden Häusern aus Naturschutzsicht nicht zielführend wären. In diesem Uferabschnitt bestehen auch keine Biotope von nationaler Bedeutung, welche vom Kanton im Vollzug eine entsprechende Unterschutzstellung erfordern würden. Die Ufervegetation bleibt gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) weiterhin geschützt.  
Im Gegenzug werden die Schutzbestimmungen – insbesondere der Schutz und die Förderung der brütenden und überwinternden Vögel – im restlichen Uferbereich, sowie der vorgelagerten Flachwasserzone so angepasst, dass sie den Anforderungen für einen ausreichenden Arten- und Lebensraumschutz gerecht werden. Die Seefläche im zukünftigen Schutzgebiet darf deshalb nicht mehr mit Booten, Spiel- und Sportgeräten befahren werden (saisonale Ausnahme: Zone A). Landseitig wird durch die Einführung eines Weggebots das Betreten des Auenwalds und des Ufers, abgesehen von einem kurzen Stichpfad am westlichen Rand des Schutzgebiets, zukünftig untersagt sein.
- **Fahr- und Betretverbot:** Aufgrund der hinsichtlich Störungen sehr empfindlichen Vogelarten (brütende, überwinternde und rastende Arten) darf das Naturschutzgebiet innerhalb der zukünftigen Grenzen nur auf den im Schutzplan bezeichneten Wegen betreten und befahren werden. Das Betreten der Uferbereiche und der im Mündungsdelta neu entstandenen Insel ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist auch das Betreten von in Zukunft neu entstehenden Landflächen im ganzen Naturschutzgebiet. Ausgenommen davon sind die Zonen B1 und B2 (jeweils mit saisonal geltender Beschränkung).
- **Fuss- und Fahrradwege, Strassen, Kanurouten:** Innerhalb des neuen Schutzgebiets sind Fahrwege und Fusswege bezeichnet. Das Betreten des Naturschutzgebiets ist nur auf diesen im Schutzplan bezeichneten Wegen erlaubt. Das Betreten des Fusswegs zum Badeplatz B1 ist auf das Zeitfenster vom 1. Juni bis 30. September beschränkt. Die restlichen Wege dürfen ganzjährig begangen (Fussweg) bzw. befahren (Fahweg) werden. Dabei sind die auf kommunaler Ebene bereits heute geltenden Fahrverbote zu berücksichtigen. Mit der Überarbeitung des Schutzplans wurde zur Ermöglichung von Naturbeobachtungen bei Lüscherz zudem ein Stichpfad bezeichnet, der auf eine bestehende Ufermauer führt. Die regionale Kanuroute Nr. 80 verläuft entlang des südlichen Bielerseeufers zwischen Erlach und Biel und kann ausserhalb der vorgesehenen Schutzgebietsabgrenzungen weiterhin genutzt werden. Auf den nationalen Fahrradroutes Nr. 5 und 8 können die Schutzgebiete mit dem Fahrrad weiterhin erreicht und durchquert werden. Auch die bestehenden offiziellen Wanderwege können weiterhin benutzt werden. Die Routen verlaufen im betrachteten Gebiet entlang des Hangfusses am Waldrand (Fahrradroute und Wanderweg), im Bereich des Kraftwerks über das Wehr (Fahrradweg und Wanderweg) und entlang des Uferwalds auf dem Strandboden Lüscherz (Wanderweg).
- **Beobachtungsstandorte:** Die im Anschluss an die Mitwirkung erfolgte Prüfung hat ergeben, dass ein Beobachtungsstandort direkt am Wasser (vor der Kiesinsel) eine zu grosse Störung bewirken würde, weshalb auf diesen Standort verzichtet werden muss. Am südwestlichen Rand des Naturschutzgebiets soll hingegen am Ende des im Schutzplan bezeichneten Stichpfads eine Möglichkeit zur Naturbeobachtung geschaffen werden. In diesem Bereich sind die mit dem Zugang verbundenen Störungen auf die Fauna in einem vertretbaren Ausmass und sollen durch die Errichtung von geeigneten Besucherlenkungsmassnahmen (Klare Bezeichnung des Pfads, Errichtung eines Hides) weiter verringert werden. Bereits bestehende Beobachtungsmöglichkeiten und Aussichtspunkte beim Wehr können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden. Zudem wird die Abteilung Naturförderung in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen ein Besucherlenkungskonzept erarbeiten (weitere Infos dazu unter «5.4 Markierung / Signalisierung und Besucherlenkung»).

- **Entfachen von Feuer:** Innerhalb des Naturschutzgebiets ist das Entfachen von Feuer und Bräteln nur in der Zone B2 beim Lagerplatz Lüscherz und nur am Standort der bezeichneten Feuerstelle erlaubt. Dies ist aus Sicht der Abteilung Naturförderung aufgrund der Lage am Rand des Auengebiets von nationaler Bedeutung vertretbar.
- **Anlanden / Befahren des Naturschutzgebiets bei akuten Notfällen (Lebensgefahr):** Auf eine explizite Nennung einer entsprechenden Ausnahme wurde im Schutzbeschluss verzichtet. Wesentlich ist, ob das Anlanden aus technischer Sicht möglich bleibt. Diese Möglichkeit wird nicht eingeschränkt. Bei Lebensgefahr kann also weiterhin angelandet werden. Rechtlich gesehen wird dadurch zwar gegen den Schutzbeschluss verstossen. Wenn das Befahren/Anlanden aufgrund eines Notfalls geschieht, ist jedoch davon auszugehen, dass die zuständigen Kontroll- und Aufsichtsorgane von einer Anzeige absehen werden.
- **Landseitiger Schutzgebietsperimeter:** Für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der sensiblen Arten und geschützten und schützenswerten Biotope müssen auch landseitig ökologisch ausreichende Puffer ausgeschieden werden. Mit der Schutzgebietsabgrenzung gemäss Schutzplan soll diese aus der Flachmoor- und Auenverordnung erwachsende Vorgabe umgesetzt werden. Mit der landseitigen Abgrenzung gelten die Schutzbestimmungen auch auf der Seestrasse und dem Fischerweg (insbesondere Leinenpflicht für Hunde). Im bestehenden Wasser- und Zugvogelreservat (WZVR) von nationaler Bedeutung, das zu grossen Teilen deckungsgleich ist mit dem Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee», ist gemäss der entsprechenden Verordnung das Stören von Tieren bereits heute untersagt. Weiter gilt im ganzen WZVR ein Leinengebot für Hunde. Diese Schutzbestimmungen werden für das Naturschutzgebiet im Sinne einer Harmonisierung übernommen und präzisiert.
- **Landwirtschaft:** Gemäss vorliegendem Schutzbeschluss ist im Perimeter des Naturschutzgebiets (mit Ausnahme von Zone C) nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nach naturschützerischen / ökologischen Gesichtspunkten und gemäss Vorgaben der Abteilung Naturförderung erlaubt. Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen des Bundes an einen gemäss Auen- und Flachmoorverordnung ausreichenden Nährstoffpuffer umgesetzt. Dabei ist zu erwähnen, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen gemäss Vorschriften der Uferschutzplanungen der Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Lüscherz schon seit den 1990er-Jahren extensiv erfolgen muss. In der Zone C wird die landwirtschaftliche Nutzung, wie sie bisher erfolgte, auch in Zukunft möglich sein. Der beim Aaredelta ansässige Betrieb ist auf diesen Bereich als düngbare Fläche direkt neben dem Hof angewiesen. Der aus ökologischer Sicht erforderliche Nährstoffpuffer zu den Inventar-Objekten und zu den Gewässern ist auch unter Integration dieser Ausnahmeregelung gewährleistet. Die ökologische Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird, sobald das Naturschutzgebiet rechtsgültig ist, mittels Bewirtschaftungsverträgen zwischen den Bewirtschaftern und der Abteilung Naturförderung vertraglich festgelegt. Hierfür werden die betroffenen Bewirtschafter Naturschutzbeiträge erhalten. Das Befahren des Gebiets zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung und der Grabenunterhalt auf den Strandböden Täuffelen und Lüscherz gemäss Grabenunterhaltskonzept der Burgergemeinden und der Abteilung Naturförderung bleiben weiterhin möglich.
- **Fruchtfolgeflächen:** Die Integration von Flächen, die Teil des kantonalen Fruchtfolgeflächeninventars (FFF) sind, in ein Naturschutzgebiet, ändert nichts an deren Status und Qualität. Die betroffenen Flächen bleiben erhalten und zählen weiterhin vollständig zur Gesamtfläche der vom Kanton Bern ausgewiesenen FFF. Es ist weiter anzufügen, dass bereits heute viele kantonale Naturschutzgebiete bestehen, in denen Flächen des FFF-Inventars liegen (auch im aktuell gültigen Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck»). Durch die Vorgabe zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Integration von FFF in das neue Naturschutzgebiet ganz im Gegenteil dazu beitragen, dass die Bodenqualität längerfristig erhalten wird.

- **Wald:** Aufgrund des hohen ökologischen Werts der Waldflächen im Schutzgebiet darf die forstwirtschaftliche Nutzung in Zukunft nur noch nach naturschützerischen und ökologischen Gesichtspunkten und gemäss den Vorgaben der Abteilung Naturförderung erfolgen. Dies stellt jedoch im Vergleich zur bisherigen Nutzung keine wesentliche Veränderung dar. Analog zur Landwirtschaft werden die betroffenen Grundeigentümer, nachdem das Naturschutzgebiet rechtsgültig ist, für die Einschränkungen entschädigt. Hierfür werden Bewirtschaftungsverträge zwischen den Grundeigentümern und dem Amt für Wald und Naturgefahren abgeschlossen.
- **Jagd / Koordination mit WZV-Reservat:** Da das neue Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» grösstenteils deckungsgleich ist mit dem Wasser- und Zugvogelreservat (WZVR), ist die Jagd in diesem Gebietsteil schon heute nicht erlaubt. Zum Zweck einer klaren und nachvollziehbaren Regelung gelten zukünftig im ganzen Naturschutzgebiet, also auch in jenen Gebietsteilen, die ausserhalb des WZVR liegen, Weggebote, ein Leinengebot und Fahrverbotszonen auf der Wasserfläche. Im Schutzbeschluss ist festgelegt, dass diese Vorschriften auch für die Ausübung der Jagd gelten. Dies ist nötig, da das Verlassen der Wege, das Befahren mit Motorfahrzeugen, das Laufenlassen von Hunden, sowie das Befahren der Wasserflächen unabhängig davon, ob dies zur Ausübung der Jagd oder im Rahmen anderer Aktivitäten geschieht, immer eine Störung der im Gebiet vorkommenden seltenen, gefährdeten und prioritären Arten darstellt. Da die im WZVR vorkommenden Vogelarten auch im Gebietsteil des heutigen Naturschutzgebiets «Seestrand Lüscherz» bedeutende Brut-, Überwinterungs- und Rasthabitate vorfinden und sich gemäss den zur Verfügung stehenden Daten dort auch aufhalten, müssen die oben erwähnten Gebote im ganzen Naturschutzgebiet für alle Arten von Störungen gleichermassen gelten. Die Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» erfolgt in Koordination mit dem Jagdinspektorat. Das Jagdinspektorat plant seinerseits nach Abschluss der Naturschutzgebietsrevision in einem separaten Verfahren das WZVR zu revidieren und dabei dessen Zonen möglichst in Übereinstimmung zum neuen Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» zu bringen. Der Strandboden in der Gemeinde Lüscherz kann durch die Jägerschaft grösstenteils wie bisher genutzt werden, da nur ein kleiner Teil davon ins Naturschutzgebiet integriert wird.
- **Fischerei:** Auf ein Verbot der Fischerei wird im Rahmen der Schutzgebietsrevision verzichtet. Die Ausübung der Fischerei wird im neuen Schutzgebiet jedoch durch das auch für die Fischereiberechtigten geltende Verbot des Befahrens der Wasserflächen eingeschränkt. Vom 1.6. bis 30.9. darf zur Ausübung der Fischerei auch die Zone A mit Booten befahren werden. Solange die saisonal geltenden Zonen nicht befahren werden, darf vom Rand aus weiterhin in diesen gefischt werden. Die Tätigkeit der Berufsfischer wird im neuen Naturschutzgebiet weiterhin möglich sein. Die Berufsfischer erhalten auf Antrag eine entsprechende Ausnahmegewilligung, deren Inhalt sich an den entsprechenden Ausnahmegewilligungen für das Befahren des Naturschutzgebiets «St. Petersinsel-Heidenweg» orientiert. Die Abteilung Naturförderung begründet dies damit, dass die Existenz der Berufsfischer durch den neuen Schutzbeschluss nicht bedroht werden soll. Ausserdem liegt die Störung durch die geringe Häufigkeit des Befahrens und Anzahl der Berufsfischer nach Ansicht der Abteilung Naturförderung in einem vertretbaren Rahmen. Schon bestehend und weiterhin geltend, sind die Einschränkungen für die Fischerei aufgrund des Schongebiets Nr. 4k gemäss Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV). Das Uferbetretungsrecht der Fischereiberechtigten wird durch den Schutzbeschluss nicht weiter eingeschränkt. Dies trotz der Tatsache, dass das Betreten der Ufer zur Ausübung der Fischerei genau wie jede andere Freizeitaktivität eine Störung im Schutzgebiet darstellt. Das Fischereiinspektorat prüft im Zusammenhang mit einer Lösungsfindung im Umgang mit der lokal ansässigen Kormoran-Kolonie und mit Fokus auf einen verbesserten Schutz der gefährdeten Fischarten sowie zu Gunsten eines klaren Vollzugs betreffend Fischen vom Ufer aus, eine Anpassung des Perimeters des Schongebiets 4k. Ebenfalls weiterhin möglich sind im Gebiet fischereiliche Management- und Revitalisierungsmassnahmen zur Artenförderung und der Betrieb und die Wirkungskontrolle des Umgehungsgerinnes.

- **Bestehende Bauten und Anlagen:** Der Unterhalt und der Fortbestand der im neuen Naturschutzgebiet vorhandenen Bauten und Anlagen werden durch die Revision der Schutzgebiete nicht in Frage gestellt und bleiben weiterhin möglich. Sie sind im Schutzbeschluss entsprechend aufgeführt. Namentlich handelt es sich dabei um die Folgenden:
  - o Schwemmholzsperrre: Betrieb und bauliche Anpassungen an der Schwemmholzsperrre
  - o Technischer Uferunterhalt der Bielersee Kraftwerke AG gemäss Konzessionsbestimmungen: Das Wasserkraftwerk wird nach Abschluss der Schutzgebietsrevisionen vollständig ausserhalb des neuen Naturschutzgebiets liegen. Der technische Uferunterhalt gemäss Konzessionsbestimmungen durch die Kraftwerksbetreiberin, die Bielersee Kraftwerke AG, wird auch weiterhin erlaubt sein.
  - o Anlagen der BKW Energie AG: Fortbestand, Betrieb, Unterhalt, Umbau, Ersatz und Erneuerung
  - o Technischer Unterhalt der Messeinrichtungen der Stauanlage
- **Weitere Unterhaltsarbeiten:** Im Naturschutzgebiet erlaubt und im Schutzbeschluss explizit genannt, sind die folgenden Unterhaltsarbeiten:
  - o Pflege des Unterwasserkanals gemäss Vereinbarung der Abteilung Naturförderung mit der Bielersee Kraftwerke AG
  - o Wasserbauliche Massnahmen an den Gewässern Länggraben und Mooskanal gemäss Wasserbaugesetz
  - o Grabenunterhalt Strandboden Täuffelen-Gerolfingen und Lüscherz (siehe Thema «Landwirtschaft», S. 13)

### 5.3 Verhältnismässigkeit

Betreffend Einordnung der Verhältnismässigkeit ist ein Blick auf die Zugänglichkeit des Ufers und der See- fläche des ganzen Bielersees für die verschiedenen Freizeitnutzungen aufschlussreich. Die Resultate einer entsprechenden Auswertung zeigen, dass Betretverbote/Fahrverbote aufgrund von naturschützerischen Interessen auch mit der hier vorliegenden Schutzgebietsrevision insgesamt die kleineren Anteile ausmachen. Das Ufer und die Flachwasserzone des Bielersees bleiben für die verschiedenen Freizeitnutzungen grösstenteils zugänglich. Die Verhältnismässigkeit der neuen Einschränkungen ist somit aus Sicht der Abteilung Naturförderung gegeben.

Betreten des Bielersee-Ufers (Gesamtlänge 45.8 km):

- Keine Einschränkung: 19.1 km (41.8%)
- Nicht möglich (Privatgrundstück): 15.2 km (33.1%)
- Verboten (Naturschutz bestehend): 8.9 km (19.4%)
- Verboten (Naturschutz zusätzlich, aufgrund Revision): 2.6 km (5.7%)

Zugänglichkeit Flachwasserzone Bielersee, bis 427 m ü. M. (Gesamtgrösse 5.29 km<sup>2</sup>):

- Keine Einschränkung: 3.58 km<sup>2</sup> (67.6%)
- Nur Fahrverbot (Badeanstalt): 0.09 km<sup>2</sup> (1.8%)
- Verboten (Naturschutz bestehend): 0.90 km<sup>2</sup> (17%)
- Verboten (Naturschutz zusätzlich, aufgrund Revision): 0.61 km<sup>2</sup> (11.6%)
- Saisonal verboten (Naturschutz zusätzlich, aufgrund Revision, saisonal): 0.11 km<sup>2</sup> (2%)

## 5.4 Markierung / Signalisierung und Besucherlenkung

### Markierung / Signalisierung

Für die landseitige Markierung, die Markierung der Badebereiche und die Besucherinformation ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich. Für die seeseitige Signalisierung ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig. Es wird von der Abteilung Naturförderung und dem Jagdinspektorat beauftragt, die speziellen Zonen und Vorschriften zu verfassen und zu signalisieren.

Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung des Bundes müssen für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen mit gelben, kugelförmigen Schwimmkörpern (Bojen) gekennzeichnet werden. Im Schutzgebiet werden diesbezüglich saisonal unterschiedliche Zonen gelten. Aus diesem Grund werden die Standorte der gelben Bojen jeweils zweimal pro Jahr getauscht. Die Standorte, welche abhängig von der Jahreszeit jeweils nicht mit gelben Bojen markiert sind, werden mit weissen Bojen gesichert, damit der Wechsel jeweils mit einem möglichst geringen Zeit- und Kostenaufwand und ohne kostspielige Taucharbeiten umgesetzt werden kann. Die Signalisierung kann zum Zweck der besseren Sichtbar- und Verständlichkeit mit entsprechenden Tafeln ergänzt werden. Die Badebereiche Zonen B1 und B2 werden vor Ort mit Schwimmleinen klar erkennbar signalisiert.

Während der öffentlichen Auflage sind die wasserseitigen Schutzgebietsperimeter und die Badebereiche vor Ort wie folgt markiert:

- Äussere Grenze Zone A: Weisse Bojen
- Innere Grenze Zone A: Orange Bojen
- Badebereiche Zonen B1/B2: Weisse Bojen (wasserseitig) und weisse Markierungshölzer (landseitig)

### Besucherlenkung

Sobald das neue Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» rechtsgültig ist, wird unter Einbezug der Betroffenen und Interessierten ein Besucherlenkungs- und Informationskonzept erarbeitet.

## 5.5 Aufsicht / Kontrolle

Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit durch die kantonale Wildhut und (Gewässer-)Polizei, sowie die Sensibilisierungsarbeit durch Ranger sollen im neuen Schutzgebiet grundsätzlich gesteigert werden. Für die seeseitige Kontrolle und Aufsicht ist die Gewässerpolizei zuständig. Die Abteilung Naturförderung stellt in Zusammenarbeit mit dem Jagdinspektorat sicher, dass die Wildhut eine ausreichende Aufsicht im Gebiet garantieren und die Durchsetzung der Schutzbeschlüsse gewährleisten kann. Weiter sollen im Hinblick auf den Vollzug des erneuerten Schutzbeschlusses die finanziellen Mittel für die Rangertätigkeit erhöht werden. Die entsprechenden Mittel werden durch den Kanton und den Bund zur Verfügung gestellt und sind gemäss aktueller Programmvereinbarung (2025-2028) sichergestellt. Verantwortlich für die Organisation und Kontrolle der Rangereinsätze ist die Abteilung Naturförderung.

## 5.6 Schutzgebietspflege und Aufwertungsmassnahmen

Sobald der Schutzbeschluss rechtsgültig ist, erarbeitet die Abteilung Naturförderung in Absprache mit den Standortgemeinden, den Schutzorganisationen und den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen einen Managementplan. Darin werden die hinsichtlich Erreichung der Schutzziele nötigen Aufwertungs- und Pflegemassnahmen festgelegt und ein geeignetes Monitoringkonzept erstellt. Mit dem Monitoring soll beobachtet werden, ob die Schutzziele und Schutzbestimmungen eingehalten werden und die Pflege- und Aufwertungsmassnahmen zum gewünschten Erfolg im Sinne der Schutzziele führen. Dadurch kann die Abteilung Naturförderung – falls erforderlich – rechtzeitig die nötigen Anpassungen betreffend Pflege, Aufsicht, Aufwertungsmassnahmen, Besucherinformation, Signalisierung etc. vornehmen.

Bei der Planung von Aufwertungs- und Revitalisierungsmassnahmen werden auch die vorhandenen Planungsgrundlagen, wie z.B. die strategische Planung des Kantons Bern zur Revitalisierung der Seeufer, berücksichtigt und durch die Abteilung Naturförderung – wenn möglich – prioritär behandelt.

## **5.7 Kormoran**

Der Umgang mit der Kormoranpopulation wird im Rahmen der «Motion Martin» (eingereicht am 14.6.2022) durch das Fischereiinspektorat und eine breit aufgestellte Begleitgruppe bearbeitet. Festlegungen über eine maximal zulässige Grösse des Kormoranbrutbestands können deshalb nicht in den Erläuterungsbericht oder den Schutzbeschluss integriert werden.

Gemäss zukünftigem Schutzbeschluss sind das Stören / Fangen / Töten von Tieren im Schutzgebiet verboten. Diese Bestimmung gilt jedoch für den betreffenden Brutstandort schon heute, da auch im Schutzbeschluss vom 11. Mai 1954 «jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen» verboten ist. Dies bedeutet konkret, dass Regulierungsmassnahmen an den Brutstandorten der Kormorane im Schutzgebiet heute und auch in Zukunft untersagt sind. Sollte im Rahmen der Motion Martin, resp. dem «Kormoranmanagement Kanton Bern» eine vom Bundesamt für Umwelt und dem Jagdinspektorat unterstützte Lösung zur Stabilisierung der Brutkolonie im Aaredelta gefunden werden, kann die Abteilung Naturförderung die allfälligen Eingriffe ins Naturschutzgebiet per Ausnahmegewilligung ermöglichen.

## **6. Verfahrensschritte**

### **6.1 Öffentliche Auflage (Art. 37-40 NSchG sowie Art. 9 NSchV)**

Der Schutzbeschluss gelangt von Montag, 17.11.2025 bis Montag, 22.12.2025 in die öffentliche Auflage. In dieser Zeit liegen die Unterlagen bei den Gemeindeverwaltungen von Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die vollständigen Unterlagen können zudem online unter [www.be.ch/natur](http://www.be.ch/natur) (unter «Aktuelles») und [www.be.ch/naturschutz-bielersee](http://www.be.ch/naturschutz-bielersee) heruntergeladen werden. Einsprachen und Rechtsverwahrungen können innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei den Gemeindeverwaltungen von Lüscherz, Hagneck oder Täuffelen-Gerolfingen eingereicht werden.

- Der Schutzplanentwurf und die zugehörigen Schutzbestimmungen liegen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf, damit die Direktbetroffenen und Einspracheberechtigten die ihnen zustehenden Rechtsmittel (Einsprache, Art. 38 Naturschutzgesetz, NSchG) ergreifen können.
- Zur Einsprache befugt sind:
  - o Personen, die durch den Schutzbeschluss besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind,
  - o die privaten Organisationen nach Artikel 35a und 35c Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0),
  - o die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.
- Nach der Veröffentlichung des Auflageverfahrens darf im Schutzgebiet gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was die Schutzziele beeinträchtigen könnte (Art. 37 Abs. 3 NSchG).
- Nach Ablauf der Auflagefrist werden alle bei den Gemeinden eingegangenen Einsprachen an die Abteilung Naturförderung weitergeleitet.
- Die Abteilung Naturförderung kann mit den Einsprecherinnen und Einsprechern direkt Kontakt aufnehmen und Einspracheverhandlungen durchführen.

## **6.2 Beschlussfassung (Art. 37-40 NSchG)**

- Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion entscheidet über allfällige unerledigte Einsprachen und beschliesst über die Unterschutzstellung.
- Der Unterschutzstellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Beschwerde)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, Dominique Hindermann (Tel. 031 636 14 71).

## 7. Lokalisierung

### Übersichtsplan des Naturschutzgebiets «Aaredelta am Bielersee» Gemeinden Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen

Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000, Bielersee, Blatt 1145  
Zentrumskoordinaten: 2'579'981 / 1'212'329

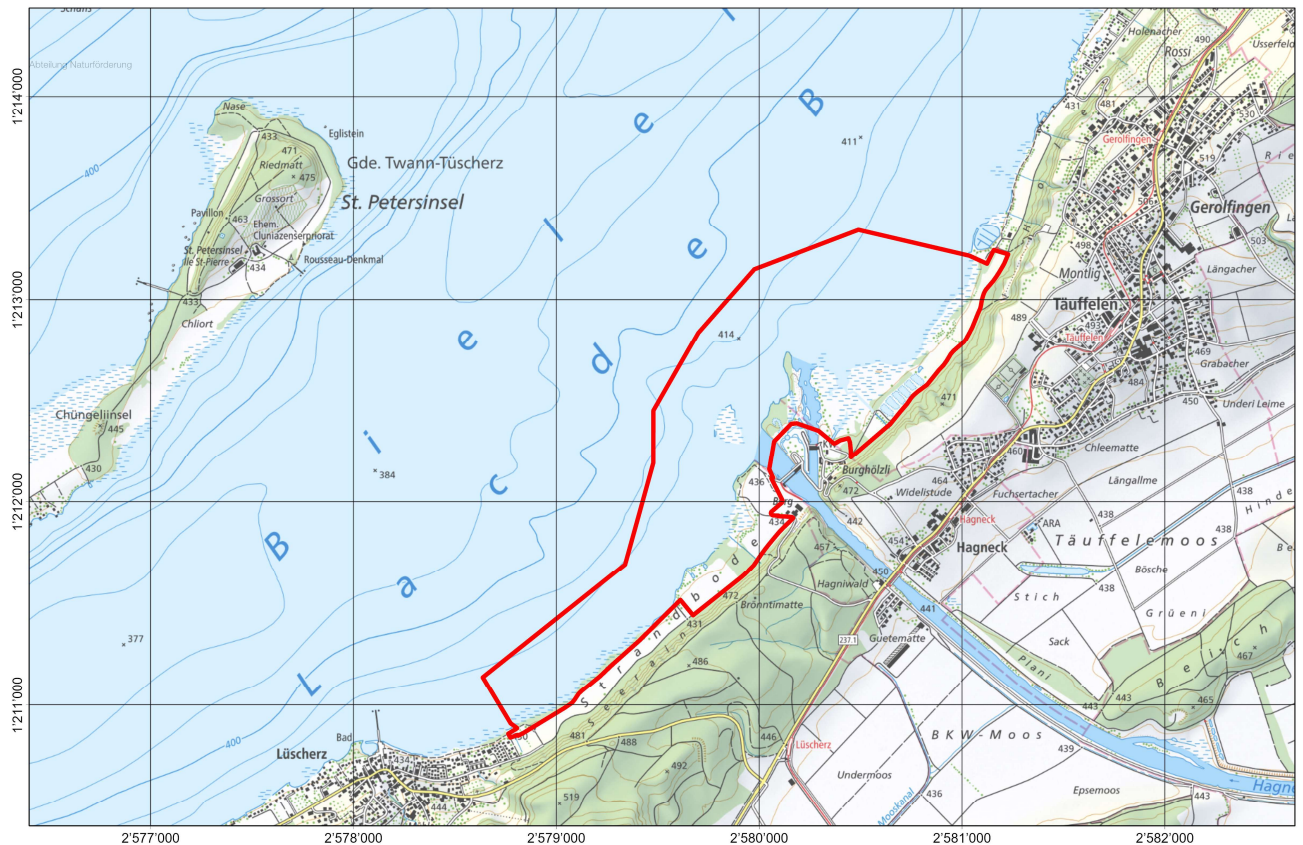


Abbildung 3: Lokalisierung Naturschutzgebiet «Aaredelta am Bielersee» (rot umrandet: neue Grenze)

## **8. Beilagen**

- Gutachten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. «Bedeutung und Aufwertungspotenzial des südlichen Bielersees für Wasser- und Ufervögel» (S. Werner & N. Strebel, 2021)
- Mitwirkungsbericht «Öffentliche Mitwirkung zur Revision der Naturschutzgebiete ‹Aaredelta Hag-neck› und ‹Seestrand Lüscherz›» (November 2024)